



**DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND**

Ergänzung

**COVID-19 Hygiene- und
Schutzmaßnahmen bei der
Durchführung von Prüfungen**
durch die Prüfungsausschüsse des
Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber:	2
Einleitung:	3
1. COVID-19-Symptomfreiheit bei der Teilnahme an einer Prüfung	3
2. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SBF und SKS.....	3

Herausgeber:

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Referat Führerscheinwesen / Ausbildungsstätten
Version 2.0 vom 18.02.2021

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und lediglich die männliche Form verwendet. Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich stets für Personen jedweden Geschlechts.

Einleitung:

Aufgrund der andauernden Pandemielage Sars-CoV-2/Mutationen ist die weitere Befolgung des Konzepts Covid-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen vom 27.04.2020 unabdingbar. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind Ergänzungen bzw. Änderungen des geltenden Konzepts, um die Gesundheit der Bewerber, der Mitarbeiter von Ausbildungsstätten und Bootsbetreibern sowie der Prüfer effektiv zu schützen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Ihnen vorliegenden Konzepts Covid-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen vom 27.04.2020 fort.

- Für den Prüfungsbetrieb gelten die Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer und die entsprechenden Regelungen und Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden. Bitte erkundigen Sie sich vor Ort nach den für Ihren Prüfungsausschuss geltenden Regelungen.
- Alle an der Prüfung beteiligten Personen sollen stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten. Zusätzlich müssen alle Personen medizinische Masken (so genannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken) tragen.

1. Covid-19-Symptomfreiheit bei Teilnahme an einer Prüfung

Bewerber und Prüfer sollen nur an den Prüfungen teilnehmen, wenn Sie keine mit Covid-19 in Verbindung stehenden Symptome aufweisen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Prüfer und Bewerber bereits im Vorfeld der Prüfung (z.B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der COVID-19-Symptomfreiheit hinzuweisen.

Weisen Bewerber Symptome wie Schnupfen oder Halsschmerzen auf, die ihre Ursache auch in anderen Krankheiten haben können, und können diese Bewerber einen negativen Sars-CoV-2-Impftest nachweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist, dann können diese Bewerber zur Prüfung zugelassen werden. Diese Regelung gilt nicht für Prüfer.

2. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SBF und SKS

Bewerber und Prüfer brauchen zusätzlich zu medizinischen Masken keine Schutzvisiere tragen oder andere Augenschutzmaßnahmen ergreifen.